44

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 254/69 **URTEIL**

Verkündet am
3. März 1971
Scheibl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma U[redacted]-Elektra Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in W[redacted]-V[redacted], R[redacted]straße [redacted], vertreten durch ihre Geschäftsführer Gerhard Kleu in W[redacted]-E[redacted], D[redacted]weg [redacted] und Rolf S[redacted] in Wa[redacted], Am P[redacted],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

die Firma M[redacted] Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Handels- und Leasing Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Pa[redacted] in M[redacted], Ma[redacted]platz [redacted],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 1971 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Pfretzschner und Dr. Hiddemann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Juli 1969 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Eheleute K[redacted] kauften bei der Beklagten am 23. März 1964 durch Vermittlung des Handelsvertreters Eh[redacted], der sich als Verkaufsdirektor der Beklagten für München bezeichnete, zusammen 27 Haushalts-Waschautomaten zum Gesamtpreis von 59 400 DM. Den Ankauf von mindestens 7 dieser Automaten finanzierte die Klägerin, die hierüber einen Mietkaufvertrag mit den Eheleuten K[redacted]

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

abschloß, wonach die Automaten nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrage vom 6. April 1964 in das Eigentum der Mieter, der Eheleute K[redacted], übergehen sollten. Über den Gegenwert für diese 7 Automaten ging der Klägerin eine von Eh[redacted] ausgestellte Rechnung zu, die sie auch bezahlte. Mit der Behauptung, daß weder sie noch die Eheleute K[redacted] die Apparate erhalten hätten, verlangt die Klägerin Rückzahlung des Kaufpreises von der Beklagten. Sie macht geltend, die Eheleute K[redacted] hätten ihr alle Rechte aus ihren Verträgen abgetreten.

Die Beklagte hat behauptet, sie habe die von K[redacted] gekauften Maschinen geliefert und damit die Kaufverträge erfüllt.

Hiermit hat es folgende Bewandtnis:

Am 6. April 1964 richtete der Ehemann K[redacted] folgendes Schreiben an die Beklagte:

"Bestätigung

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, daß die 30 von mir gekauften Waschmünzautomaten, Elektromat Modell croma 700, bei der Spedition Sc[redacted], M[redacted], B[redacted]straße [redacted] gelagert werden."

Die Beklagte lagerte daraufhin zugunsten von Eh[redacted] 66 Waschautomaten bei der Spedition Sc[redacted] ein, wie die Spedition in ihrem an Eh[redacted] gerichteten Schreiben vom 10. April 1964 bestätigte. Nach diesem Schreiben

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

sollte der anwaltschaftliche Vertreter des Eh[redacted], Rechtsanwalt Kn[redacted], verfügungsberechtigt sein.

Kn[redacted] schrieb sodann der Klägerin unter dem 13. April 1964:

> "Ich werde dafür sorgen, daß Ihre beiden Kunden K[redacted] und Bo[redacted] sofort nach Installation der Apparate, die binnen 10 Tagen durchgeführt sein soll, Ihnen die erste Mietdienstrate überweisen.
>
> Als lt. Anlage Verfügungsberechtigter, bestätige ich Ihnen hiermit, daß die von Ihnen an K[redacted] und Bo[redacted] vermieteten Maschinen in Ihr Eigentum übergegangen sind."

Die Beklagte teilte dem Handelsvertreter Eh[redacted] ihrerseits am 23. Juli 1964 mit, die Aufträge K[redacted] seien abgewickelt. 60 der bei Sc[redacted] eingelagerten Apparate hätten Verwendung gefunden, darunter auch die für die Eheleute K[redacted] bestimmten.

Am 20. Mai 1965 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten, daß sie vom Kaufvertrage zurücktrete, weil die Beklagte seit einem Jahre im Verzug sei und sie, die Klägerin, nach so langer Zeit kein Interesse mehr an der Lieferung habe.

Die Klägerin klagte 15 400 DM nebst Zinsen ein. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin gab das Berufungsgericht der Klage mit Ausnahme eines Teiles der Zinsen statt.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß die Klägerin den Klageanspruch zwar nicht aus eigenen vertraglichen Beziehungen zu der Beklagten, wohl aber aus den ihr abgetretenen Rechten der Eheleute K[redacted] herleiten kann, die mit der Beklagten aufgrund der Bestellscheine vom 23. März 1964 Kaufverträge abgeschlossen hätten. Diese Kaufverträge habe die Beklagte nicht erfüllt. Sie sei spätestens seit dem 31. Dezember 1964 in Verzug geraten, den Eheleuten K[redacted] seien damit Ansprüche aus §§ 326, 346 ff BGB erwachsen, die durch die Abtretungserklärung vom 10. April 1968 an die Klägerin übergegangen seien.

Der Meinung der Beklagten, daß die Kaufverträge durch die Einlagerung von 66 Waschautomaten bei der Spedition Sc[redacted] erfüllt worden seien, ist das Berufungsgericht nicht gefolgt. Es vertritt den Standpunkt, daß darin eine Eigentumsübertragung nicht zu erblicken sei. Eine solche wäre allenfalls anzunehmen, wenn die Beklagte die Waschautomaten für die Käufer

in der Weise eingelagert hätte, daß diese jederzeit hätten darüber verfügen können. Dazu hätte es aber zumindest einer Aussonderung der Apparate aus der Sammelware bedurft. Daran fehle es. Die Maschinen seien nicht für die Eheleute K[redacted], sondern für die Beklagte mit einer Verfügungsberechtigung des Eh[redacted] oder seines anwaltschaftlichen Vertreters, des Rechtsanwalts K[redacted], eingelagert worden. Auch eine Verfügung des Ehrlich oder des Rechtsanwalts Kn[redacted] zugunsten der Käufer sei nicht ersichtlich. Zwar hätte es dem Willen der Eheleute K[redacted] entsprochen, wenn Eh[redacted] zugunsten der Klägerin verfügt hätte. Aber auch das sei nicht geschehen. Das Schreiben des Rechtsanwalts Kn[redacted] an die Klägerin vom 13. April 1964 lasse nicht erkennen, daß wirklich das Eigentum auf die Klägerin übergegangen sei.

II. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe sich nicht mit dem Vortrag der Beklagten auseinandergesetzt, daß Eh[redacted] nicht nur als Handelsvertreter für die Beklagte aufgetreten sei, sondern auch im Auftrage der Eheleute K[redacted] und als deren Vertreter gehandelt habe. Diese Rüge greift durch und führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

In der Tat hat die Klägerin im Schriftsatz vom 25. November 1968 vorgetragen, Eh[redacted] habe nicht nur für die Beklagte Kaufverträge vermittelt, sondern sei

auf der anderen Seite auch als Vermittler für die Aufstellung und Finanzierung der Miet-Münz-Waschautomaten für die Käufer tätig geworden. Diese Darstellung findet eine Bestätigung in der Bekundung des Rechtsanwalts K[redacted] vom 27. Februar 1969, er wisse, daß Eh[redacted] die Fertiginstallation der bestellten Münz-Waschautomaten für die jeweiligen Besteller besorgt habe. Die Besteller hätten sich um nichts zu kümmern brauchen. Sie hätten alles, was mit der Aufstellung der Apparate zusammengehangen habe, dem Handelsvertreter Eh[redacted] überlassen. Eine Bestätigung könnte die Darstellung der Klägerin möglicherweise auch in dem Schreiben der Beklagten an den anwaltschaftlichen Vertreter der Klägerin, den Rechtsanwalt Sch[redacted], vom 14. September 1965 finden. In diesem Schreiben führt die Beklagte nämlich aus, Eh[redacted] sei zwar als freier Handelsvertreter für sie tätig gewesen, er habe aber auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Automatenaufstellplätze vermittelt. Zur Belieferung des Ehrlich seien Waschautomaten bei der Spedition Sc[redacted] eingelagert worden. Die Rücknahme eines Teiles dieser Automaten sei erfolgt, weil Eh[redacted] die vereinbarte Abnahme der Geräte nicht vollzogen habe.

Das Berufungsgericht hat diesen Sachverhalt, den die Klägerin, soweit sich nicht schon aus dem Schriftwechsel und der Bekundung des Rechtsanwalts Kn[redacted] Anhaltspunkte dafür ergaben, im Schriftsatz vom 25. November 1968 ausdrücklich unter Beweis gestellt hat, bei

seinen Erwägungen nicht berücksichtigt. Es hat zwar nicht übersehen, daß der Kaufvertrag auch auf eine andere Art erfüllt werden konnte als dadurch, daß sich die Eigentumsverschaffung, insbesondere die Übergabe der Automaten an die Käufer, zwischen der Beklagten und den Eheleuten K[redacted] vollzog. Es hat aber bei der Beurteilung dieser Frage ausschließlich auf das Schreiben der Eheleute K[redacted] an Eh[redacted] vom 6. April 1964 abgestellt, bei dessen Auslegung es den vorerörterten Vortrag der Beklagten nicht berücksichtigt, in dem sich aber die Eheleute K[redacted] immerhin mit einer Einlagerung der Automaten bei dem Spediteur Sc[redacted] einverstanden erklärt haben. Das Berufungsgericht meint, bei objektiver Auslegung könne in dieses Schreiben nicht der Sinn hineingelegt werden, daß zur Erfüllung lediglich die Einlagerung beim Spediteur habe genügen sollen.

Da diese Auslegung wegen der Außerachtlassung außerhalb des Schreibens liegender Umstände verfahrenswidrig ist und da die Revision dies ausdrücklich rügt, kann der erkennende Senat nicht von dieser Auslegung bei seiner rechtlichen Würdigung ausgehen.

Werden aber die übrigen vom Berufungsgericht nicht geprüften Umstände berücksichtigt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Eheleute K[redacted] sich entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts mit einer Einlagerung der Geräte zugunsten des Eh[redacted] zufriedengeben und diese Einlagerung als die Erfüllung der der Beklagten aus dem

Kaufvertrage obliegenden Pflichten ansehen und alles weitere, die Ausmittlung der Aufstellungsplätze und die Auswahl der für sie bestimmten Geräte aus der möglicherweise völlig gleichartigen und gleichwertigen Sammelware dem von ihnen beauftragten Eh[redacted] überlassen wollten. Wird der Aussage des Rechtsanwalts Kn[redacted] gefolgt, so wäre davon auszugehen, daß Eh[redacted] gegenüber allen für die 66 bei Sc[redacted] eingelagerten Geräte infrage kommenden Interessenten eine gleichartige Stellung einnahm, daß er also derjenige war, der im Einvernehmen mit den Käufern die Konkretisierung der einzelnen Geräte vorzunehmen hatte und daß in der Tat alles, was der Beklagten aufgrund des Kaufvertrages zu tun oblag, mit der Einlagerung der Waschautomaten abgeschlossen war. In rechtlicher Hinsicht wäre dem Eh[redacted] als dem Vertrauensmann der Käufer die Stellung eines Treuhänders zugefallen, der durch die Einlagerung der 66 Geräte treuhänderisch Alleineigentümer aller Geräte geworden wäre, die dann er und nicht die Beklagte an die einzelnen Käufer zu verteilen gehabt hätte. Da die Käufer möglicherweise überhaupt kein Interesse daran gehabt haben, die für sie bestimmten Automaten vor deren Aufstellung an den von Eh[redacted] zu ermittelnden Plätzen in Augenschein zu nehmen, liegt eine solche Gestaltung der Rechtsbeziehungen aller Beteiligten untereinander nicht ferne.

Diese sogar naheliegende Möglichkeit hat das Berufungsgericht bei der Auslegung des Schreibens vom

6. April 1964 nicht in Betracht gezogen. Der Senat kann daher nicht davon ausgehen, daß die Beklagte mit der Erfüllung des Kaufvertrages in Verzug geraten ist. Das Urteil kann somit keinen Bestand haben. Es mußte aufgehoben und die Sache mußte an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, das unter Berücksichtigung aller infrage kommenden Umstände, die, soweit erforderlich, noch einer Klärung zugeführt werden müssen, erneut dazu Stellung zu nehmen haben wird, wie das Schreiben vom 6. April 1964 auszulegen ist.

Das Berufungsgericht wird, falls es zu dem Ergebnis kommen sollte, daß die Beklagte den Kaufvertrag erfüllt hat, der ebenfalls ungeklärt gebliebenen Frage nachgehen müssen, ob die Beklagte etwa nachträglich durch eine Rücknahme von eingelagerten Geräten aus der Sammelware in den Besitz der für die Eheleute K[redacted] bestimmten Automaten gelangt ist und gegebenenfalls welche rechtlichen Folgen sich hieraus ergeben.

Im übrigen bleibt es der Beklagten überlassen, soweit das erforderlich sein sollte, das Vorbringen der Revision zu wiederholen, daß die Voraussetzungen des § 326 BGB nicht gegeben seien.

III. Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen, weil sie von der Endentscheidung in der Sache selbst abhängig ist.

Dr. Gelhaar Dr. Mezger Dr. Messner

Dr. Pfretzschner Dr. Hiddemann